

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1475

Einwohnergemeinde Witterswil: Erschliessung Marchbach / Im Dofel, Teil-GWP und Teil-GEP

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) für die Erschliessung des Gebietes Marchbach / Im Dofel die Nutzungsplanungen Genereller Wasserversorgungsplan (Teil-GWP) und Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Anpassung Genereller Wasserversorgungsplan (GWP), Erschliessung Marchbach / Im Dofel, Situationsplan
- Vorprojekt Erschliessung Marchbach / Im Dofel, GWP-Anpassung, Technischer Bericht
- Anpassung Genereller Entwässerungsplan (GEP), Erschliessung Marchbach / Im Dofel, Situationsplan
- Vorprojekt Erschliessung Marchbach / Im Dofel, GEP-Anpassung, Technischer Bericht.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Der Teil-GWP und der Teil-GEP stehen im Zusammenhang mit dem übergeordneten Gestaltungs- und Erschliessungsplan Marchbach / Im Dofel. Die drei Nutzungsplanungen wurden zusammen erarbeitet.
- 2.3 Am 8. November 2010 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Witterswil die öffentliche Auflage des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes, des Teil-GWP und des Teil-GEP. Während der vom 12. November 2010 bis 13. Dezember 2010 dauernden Auflagezeit gingen Einsprachen gegen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan ein, jedoch keine gegen den Teil-GWP und den Teil-GEP. Im vorliegenden Beschluss wird nur auf den Teil-GWP und den Teil-GEP eingegangen, der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird in einem separaten Verfahren durch das Amt für Raumplanung bear-

beitet. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 2. Mai 2011 sind der Teil-GWP sowie der Teil-GEP durch den Gemeinderat beschlossen worden.

- 2.4 In Anwendung von § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) soll den beiden Nutzungsplanungen gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

2.5 Teil-GWP Marchbach / Im Dofel

Das zur Erschliessung vorgesehene Gebiet wurde infolge der Gestaltungsplanpflicht vom GWP über das gesamte Siedlungsgebiet ausgeklammert. Nachdem der Gestaltungs- und Erschliessungsplan vorliegt, konnte auch die wasserversorgungstechnische Erschliessung einbezogen werden. Die Vorprüfung hat seitens der zuständigen Fachstellen im Kanton stattgefunden.

2.6 Teil-GEP Marchbach / Im Dofel

Im GEP Witterswil (RRB Nr. 2008/162 vom 19. Februar 2008) konnte die entwässerungstechnische Erschliessung für das fragliche Gebiet zwischen der Ettingerstrasse und dem Marchbach noch nicht im Detail festgelegt werden. Erst mit dem nun vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel sind die entsprechenden Vorgaben für die Festlegung der Lage der erforderlichen Kanalisationsleitungen gegeben.

- 2.7 Der Teil-GWP Marchbach / Im Dofel und der Teil-GEP Marchbach / Im Dofel sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und können genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. und § 39 Abs. 4 PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GWP Marchbach / Im Dofel und der Teil-GEP Marchbach / Im Dofel der Einwohnergemeinde Witterswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1 aufgeführten Unterlagen, werden genehmigt.
- 3.2 Den beiden Nutzungsplanungen kommt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Für die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung des Regenwassers in den Marchbach ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Der GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder GWP oder von Teilen davon

mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 für den Teil-GWP und Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung:

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Teil-GWP:			
Genehmigungsgebühr	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Teil-GEP:			
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz / Sch), mit je 1 genehmigten Dossier Teil-GWP bzw. Teil-GEP (2) (folgen später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 genehmigten Dossier Teil-GWP (folgt später)

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit je 1 genehmigten Dossier Teil-GWP bzw. Teil-GEP (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach, mit je 1 genehmigten Dossier Teil-GWP bzw. Teil-GEP (folgen später)

Amt für Umwelt (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Einwohnergemeinde Witterswil: Genehmigung Teil-GWP und Teil-GEP Marchbach / Im Dofel.")